



Brüssel, den 19. September 2014
(OR. en)

12727/14

JAI 644
ASIM 68
CADREFIN 102
ENFOPOL 244
PROCIV 69
DELECT 162

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	12349/14 JAI 634 ASIM 66 CADREFIN 95 ENFOPOL 237 PROCIV 66 DELECT 150
Betr.:	Delegierte Verordnung (EU) Nr. .../.. vom 30. Juli 2014 zur Festlegung von Informations- und Bekanntmachungsmaßnahmen für die Öffentlichkeit und Informationsmaßnahmen für Begünstigte gemäß Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements – Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den obengenannten delegierten Rechtsakt¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 53 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements² vorgelegt. Da die Kommission den delegierten Rechtsakt am 4. August 2014 übermittelt hat, kann der Rat bis zum 4. Oktober 2014 Einwände dagegen erheben.

¹ 12349/14 JAI 634 ASIM 66 CADREFIN 95 ENFOPOL 237 PROCIV 66 DELECT 150.
² ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 112.

2. Die Referenten für Justiz und Inneres haben diesen delegierten Rechtsakt in ihrer Sitzung vom 5. September 2014 geprüft und einvernehmlich festgestellt, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen ihn zu erheben.
 3. Daher wird vorgeschlagen, dass der AStV dem Rat empfiehlt, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 58 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-